

Plenums wird in geeigneter Weise publiziert, um der öffentlichen Meinungsbildung zu dienen. Veröffentlichungen dieser Art bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.

§10

Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder

(1) Zu Ordentlichen und Korrespondierenden Mitgliedern der Akademie können Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik, Wissenschaftler und Praktiker, gewählt werden, die durch ihre Arbeit in hervorragendem Maße zur Entwicklung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und zur Bereicherung der marxistisch-leninistischen Prädagogik und der Bildungs- und Erziehungspraxis beigetragen haben und die mit ihrer Zugehörigkeit zur Akademie den in diesem Statut festgelegten gesellschaftlichen Auftrag der Akademie anerkennen und sich für seine Erfüllung aktiv einsetzen.

(2) Die Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder haben die Pflicht, an ihren Wirkungsstätten im Sinne der schulpolitischen Aufgabenstellung hervorragende wissenschaftliche Arbeit zu leisten, qualifizierte Lehrer und junge Wissenschaftler auszubilden und die Gemeinschaftsarbeit zu fördern, besonders auch zwischen Wissenschaftlern und Praktikern. Sie sind verpflichtet, regelmäßig an der Arbeit der Akademie, an der Tätigkeit des Plenums und der Arbeit der Wissenschaftlichen Räte der Institute sowie der Arbeitsgemeinschaften mitzuwirken. Sie leisten einen aktiven Beitrag, um ein hohes Niveau der Forschungsarbeit der Akademie zu erreichen und die schöpferische Leistungsfähigkeit der Kollektive der Institute zu erhöhen. Sie übernehmen wissenschaftliche Vorträge im Plenum und in den Wissenschaftlichen Räten und tragen zu den Veröffentlichungen der Akademie bei. Über ihre Tätigkeit im Plenum und in den Wissenschaftlichen Räten sind die Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder dem Präsidenten der Akademie rechen- schaftspflichtig.

(3) Die Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder erhalten durch die Akademie Förderung ihrer wissenschaftlichen Arbeit im Plenum, in den Wissenschaftlichen Räten und durch die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen und Vorhaben der Institute.

(4) Nach Erreichen der Altersgrenze bzw. bei Eintritt der Invalidität können die Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder auf ihren Wunsch von den Pflichten zur Beteiligung an der wissenschaftlichen Arbeit der Akademie entbunden werden.

(5) Die Akademiemitglieder haben das Recht, den Titel „Ordentliches (Korrespondierendes) Mitglied der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik“ zu führen. Akademiemitglieder, die aus Alter'sgründen bzw. Invalidität ihren Pflichten zur Beteiligung an der wissenschaftlichen Arbeit der Akademie nicht mehr nachkommen können, haben das Recht, weiterhin den Titel „Ordentliches (Korrespondierendes) Mitglied der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik“ zu führen und entsprechend ihren Möglichkeiten an der Arbeit der Akademie teilzunehmen.

(6) Die Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder erhalten bei regelmäßiger Mitarbeit in der Akademie eine Dotation. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(7) Das Mitgliedschaftsverhältnis zur Akademie kann durch Beschluß des Plenums beendet werden, wenn die der Mitgliedschaft zugrunde liegenden Voraussetzungen entfallen sind oder wenn das betreffende Akademiemitglied die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen verletzt hat. Die Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses bedarf der Bestätigung durch den Minister für Volksbildung.

§11

Auswärtige Mitglieder der Akademie

(1) Zur Förderung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit kann das Plenum als besondere Ehrung hervorragende Wissenschaftler, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, zu Auswärtigen Mitgliedern der Akademie wählen. Sie haben das Recht, den Titel „Auswärtiges Mitglied der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik“ zu führen.

(2) Die Zugehörigkeit Auswärtiger Mitglieder zur Akademie ist mit der Anerkennung der sozialistisch-humanistischen Ziele der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Aufgaben der Akademie verbunden.

(3) Die Auswärtigen Mitglieder der Akademie haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und der Wissenschaftlichen Räte der Institute mit beratender Stimme teilzunehmen.

I

§12

Arbeitsgemeinschaften

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben, die nicht einzelnen Instituten oder Einrichtungen der Akademie übertragen werden können, können beim Präsidium zeitweilige Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Entsprechend den Erfordernissen des Perspektivplanes der pädagogischen Forschung und der darauf beruhenden Pläne der Akademie werden die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften sowie Charakter und Zeitdauer ihrer Arbeit vom Präsidenten der Akademie festgelegt.

§13

Die Mitarbeiter der Akademie

(1) Die Mitarbeiter der Akademie werden aus den Reihen der besten Wissenschaftler und der theoretisch und praktisch erfahrensten Pädagogen ausgewählt. Sie tragen durch verantwortungsbewußte und vorbildliche Lösung ihrer Aufgaben dazu bei, den gesellschaftlichen Auftrag der Akademie in hoher Qualität zu erfüllen. Sie wirken aktiv an der Planung und Leitung der Arbeit der Akademie mit.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter werden im einzelnen in der Arbeitsordnung der Akademie festgelegt.